

# Bekanntmachung

lt. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

## **Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Im Hinterdorf“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Zwinge gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 09.03.2020 die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Im Hinterdorf“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Zwinge beschlossen. Das Verfahren wird gemäß § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, deshalb wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen; § 4c wird nicht angewendet.

Der Entwurf der 1. Änderung der Ergänzungssatzung „Im Hinterdorf“ der Gemeinde Sonnenstein für den OT Zwinge kann entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom

**25.05.2020 bis 26.06.2020**

während der allgemeinen Dienstzeiten

Montag	9:00 bis 12:00	14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 bis 12:00	14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 bis 12:00	Uhr
Donnerstag	9:00 bis 12:00	14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 bis 12:00	Uhr

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Weiterhin können die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum abgerufen werden:  
[www.gemeinde-sonnenstein.de](http://www.gemeinde-sonnenstein.de)

Ziel der Planung:

Ziel der Änderung ist es, den Bau von Wohnhäusern mit variableren Dachformen zu ermöglichen.

Hinweise:

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen/ Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist andernfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bauleitverfahrens eingewilligt.

Über die Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ertmer  
Bürgermeisterin

Sonnenstein, den 16.05.2020